

Technische Anforderungen an Eigenbedarfstankstellen für Dieselkraftstoff bis 10 .000 Liter Lagervolumen

A: Abfüllplatz

Unter einem Abfüllplatz versteht man den Bereich, auf dem das Fahrzeug zum Betanken abgestellt wird. Der Boden des Abfüllplatzes muss so beschaffen sein, dass auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können. Die Bodenfläche muss dicht und gegen die abzufüllenden Flüssigkeiten (Dieselkraftstoff) beständig sein!

Die **Größe** des Abfüllplatzes richtet sich nach der Schlauchlänge der Tankanlage zuzüglich 1,0 m.

Die **Herstellung** des Abfüllplatzes kann aus Asphalt mit spezieller Versiegelung oder aus wasserundurchlässigem Beton erfolgen. In der Praxis wird die Bodenplatte überwiegend aus wasserundurchlässigem Stahlbeton erstellt.

- = Betongüte: B 25 wasserundurchlässig gemäß DIN 1045. Zur Vermeidung von Rissen muss der Beton durch Nachbehandlung gegen vorzeitiges Austrocknen geschützt werden.
- = Betonstärke: Mindestens 20 cm mit entsprechender Bewehrung (Statische Anforderungen beachten).

Evtl. Arbeitsfugen müssen von einem Fachbetrieb abgedichtet werden.

Die Bodenplatte des Abfüllplatzes ist mit etwa 2% Gefälle zu einer Aufkantung oder einer Schöpfgrube herzurichten. Ebenfalls kann die Bodenplatte auch mit einem ausreichend großen Innengefälle angelegt werden.

Durch Gefälleausbildung und Aufkantung wird gewährleistet, dass versehentlich auslaufender Dieselkraftstoff zurückgehalten und aufgenommen werden kann. Das mögliche Auffangvolumen sollte ca. 60 l betragen.

Damit Niederschlagswasser mit dem evtl. auf dem Abfüllplatz anstehenden Dieselkraftstoff kein Abwasser bildet, muß der Abfüllplatz überdacht werden. Hierbei ist das Dach so auszubilden, dass einfallender Schlagregen den Abfüllplatz nicht erreicht.

Alternativ zur Überdachung ist der Abfüllplatz unter Vorschaltung von Abscheideanlagen an den städt. Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.

Wenn es die räumlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück zulassen, wäre zu prüfen, ob die Tankstelle in bestehenden Gebäudeteilen (z.B. Maschinenhalle, Werkstatt) untergebracht werden kann. Auch hier muss der Abfüllplatz wie zuvor erläutert beschaffen sein.

B: Lagerung

Die Lagerung des Dieselmotorkraftstoffes hat in doppelwandigen Behältern mit Leckanzeigegerät oder in einwandigen Behältern, welche im Auffangraum stehen, zu erfolgen.

Doppelwandige Behälter müssen mit einem Leckanzeigegerät mit Bauartzulassung ausgerüstet sein.

Einwandige Behälter müssen in einem Auffangraum ohne Abläufe aufgestellt werden. Die Größe des Auffangraumes muss dem Behältervolumen entsprechen. Auffangräume können aus Mauerwerk mit Putz und dreifachem Schutzanstrich oder aus wasserundurchlässigem Stahlbeton erstellt werden.

Der Auffangraum sollte auch zur Lagerung der im Betrieb benötigten Frisch- und Altöle verwendet werden.

Für werksgefertigte GFK-Behälter mit einem Lagervolumen bis 2.000 Liter gilt, dass diese ohne Auffangwanne verwendet werden dürfen, wenn die Behälter auf einem flüssigkeitsundurchlässigen Boden aufgestellt und am Aufstellungsort im Umkreis von 5 m keine Abläufe vorhanden sind.

Die **Befüllung von Lagerbehältern** bis 1.000 Liter kann mittels selbsttätig schließender Zapfventile erfolgen. Bei einem Lagervolumen ab 1.000 Liter müssen die Lagerbehälter mit einer Überfüllsicherung (Grenzwertgeber) ausgestattet sein.

Alle Behälter müssen gegen Anfahren von Fahrzeugen und sonstige Beschädigungen von außen geschützt sein.

C: Betankung

Die **Entnahme aus den Lagerbehältern** muss über ein Zapfgerät, das mit dem Behälter fest verbunden ist, erfolgen. Die Abgabe mit natürlichem Gefälle ist nicht erlaubt.

Bei Lagerbehältern bis 1.000 Liter Rauminhalt sind elektrisch oder von Hand betriebene Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig.

Bei Lagerbehältern mit mehr als 1.000 Liter Rauminhalt dürfen nur Abgabeeinrichtungen mit selbsttätig schließenden Zapfpistolen oder Zapfventile mit Aufmerksamkeitsschalter verwendet werden.

D: Allgemeine Hinweise

Im Bereich der Tankstelle sollte eine ausreichende Menge Bindemittel, welches beim Kraftstofflieferanten erhältlich ist, vorgehalten werden. Außerdem muss jede Tankstelle mit einem 6 kg schweren Feuerlöscher und dem Hinweisschild "Rauchen verboten" ausgestattet sein.

Für die Sanierung oder Erneuerung des Abfüllplatzes bei Tankanlagen mit einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Liter ist beim Amt für Umweltschutz des Kreises Neuss eine Genehmigung (Eignungsfeststellung) zu beantragen.

Tankanlagen mit Lagervolumen ≤ 1.000 Liter bedürfen keiner Eignungsfeststellung. Die technischen Anforderungen bleiben jedoch identisch!

Der Abfüllplatz muss durch einen Fachbetrieb errichtet werden.

Sollte die befestigte oder abgedichtete Fläche mehr als 30 m² betragen, so ist zusätzlich zur Eignungsfeststellung eine Baugenehmigung beim zuständigen Bauaufsichtsamt zu beantragen.